



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Rechtsausschuss

2014/0121(COD)

19.12.2014

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Sergio Gaetano Cofferati

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	65

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0213),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 50 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0147/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Juli 2014,¹
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0000/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2**

¹ ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 87.

(2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben. Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass **die** derzeitige „Überwachung“ von Unternehmen, in die investiert werden soll, **sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern unzureichend sind**, was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung börsennotierter Gesellschaften **führen kann**.

(2) **Die Aktionäre sind zwar nicht die Eigentümer der Gesellschaften, die gesonderte juristische Personen sind und demnach nicht vollumfänglich von ihnen kontrolliert werden, aber sie spielen im Hinblick auf die Führung der Gesellschaften eine wichtige Rolle.** Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Vermögensverwaltern in vielen Fällen unterstützt haben. Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass **das** derzeitige **Engagement** von **institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern bei** Unternehmen, in die investiert werden soll, **unzureichend und zu stark auf kurzfristige Renditen ausgerichtet ist**, was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung börsennotierter Gesellschaften **führt**.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

(3a) Damit Unternehmen dazu bewegt werden, sich bei ihren Entscheidungen auf die langfristige finanzielle und nicht finanzielle Tragfähigkeit und Leistungsentwicklung zu konzentrieren, müssen auch legislative Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen diese Richtlinie ergänzt wird und die Einbeziehung der Aktionäre, vor allem der Beschäftigten, angeregt und unterstützt wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um Aktieninvestitionen in der gesamten Union und die Ausübung der mit Aktien verbundenen Rechte zu fördern, sollte **diese** Richtlinie Preisdiskriminierungen bei grenzüberschreitenden Aktienbeständen gegenüber rein inländischen Beständen verhindern, **und zwar durch eine bessere Offenlegung der Preise, Gebühren und Entgelte für die** von den Finanzintermediären erbrachten Dienstleistungen. Finanzintermediäre aus Drittländern mit Zweigniederlassung in der Union sollten den Vorschriften zur Identifizierung der Aktionäre, zur Informationsübermittlung, zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte sowie zur Transparenz von Preisen, Gebühren und Entgelten unterliegen, damit gewährleistet ist, dass die Bestimmungen auf von solchen Finanzintermediären gehaltene Aktien wirksam angewendet werden.

Geänderter Text

(7) Um Aktieninvestitionen in der gesamten Union und die Ausübung der mit Aktien verbundenen Rechte zu fördern, sollte **mit dieser** Richtlinie **in Bezug auf Preise, Gebühren und Entgelte für die von den Finanzintermediären erbrachten Dienstleistungen ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden. Um** Preisdiskriminierungen bei grenzüberschreitenden Aktienbeständen gegenüber rein inländischen Beständen zu verhindern, **sollten Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und jenen für die Ausübung grenzüberschreitender Rechte hinreichend begründet werden und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten für die** von den Finanzintermediären erbrachten Dienstleistungen **entsprechen.** Finanzintermediäre aus Drittländern mit Zweigniederlassung in der Union sollten den Vorschriften zur Identifizierung der Aktionäre, zur Informationsübermittlung, zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte sowie zur Transparenz von Preisen, Gebühren und Entgelten unterliegen, damit gewährleistet ist, dass die Bestimmungen auf von solchen Finanzintermediären gehaltene Aktien wirksam angewendet werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine wirksame und nachhaltige Einbeziehung der Aktionäre ist **einer der Eckpfeiler** des Corporate-Governance-Modells börsennotierter Gesellschaften, das von einem ausgewogenen System von Kontrollen der verschiedenen Organe und Interessenträger untereinander abhängt.

Geänderter Text

(8) Eine wirksame und nachhaltige Einbeziehung der Aktionäre ist **ein wichtiges Element** des Corporate-Governance-Modells börsennotierter Gesellschaften, das von einem ausgewogenen System von Kontrollen der verschiedenen Organe und Interessenträger untereinander abhängt. **Die ordnungsgemäße Einbeziehung von Interessenträgern, insbesondere von Beschäftigten, sollte im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines ausgewogenen europäischen Corporate-Governance-Rahmens als äußerst wichtiges Element betrachtet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine **wichtige** Rolle bei der Corporate Governance sowie allgemein bei der Strategie und langfristigen Leistungsentwicklung dieser Gesellschaften spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht **genug** in die Unternehmen einbringen, von denen sie Aktien halten; zudem gibt es klare Anhaltspunkte dafür, dass die

Geänderter Text

(9) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind **oft** bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine **wesentliche** Rolle bei der Corporate Governance sowie allgemein bei der Strategie und langfristigen Leistungsentwicklung dieser Gesellschaften spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht **richtig** in die Unternehmen einbringen, von denen sie Aktien halten; zudem gibt es klare

Kapitalmärkte Druck auf Unternehmen ausüben, damit diese kurzfristig Erfolge liefern, was suboptimale Investitionen beispielsweise in Forschung und Entwicklung zu Lasten der langfristigen Leistungsentwicklung des Unternehmens **und für die Anleger zur Folge haben kann.**

Anhaltspunkte dafür, dass die Kapitalmärkte Druck auf Unternehmen ausüben, damit diese kurzfristig Erfolge liefern, was **die langfristige finanzielle und nicht finanzielle Leistung von Unternehmen gefährdet und neben verschiedenen anderen negativen Auswirkungen auch** suboptimale Investitionen, beispielsweise in Forschung und Entwicklung, zu Lasten der langfristigen Leistungsentwicklung des Unternehmens zur Folge **hat.**

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Langfristige Aktionärsbeteiligungen bedeuten mehr Stabilität für die Unternehmen und führen in der Regel dazu, dass die Unternehmen ihre Strategien stärker auf die langfristige finanzielle und nicht finanzielle Leistungsentwicklung ausrichten. Um die positive und langfristige Bindung der Aktionäre zu fördern, sollten Mechanismen eingerichtet werden, die Anreize für eine langfristige Aktionärsbeteiligung setzen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern mangelt es oft an Transparenz bezüglich ihrer Anlagestrategien und ihrer Einbeziehungspolitik sowie deren Umsetzung. Die Offenlegung derartiger Informationen **könnte** sich positiv auf die Sensibilisierung der Anleger auswirken, Endbegünstigte wie künftige Rentner in die Lage versetzen, optimale Anlageentscheidungen zu treffen, den Dialog zwischen Unternehmen und ihren Aktionären erleichtern, **die** Einbeziehung der Aktionäre **fördern** und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen gegenüber **der** Zivilgesellschaft ausbauen.

(10) Institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern mangelt es oft an Transparenz bezüglich ihrer Anlagestrategien und ihrer Einbeziehungspolitik sowie deren Umsetzung. Die Offenlegung derartiger Informationen **würde** sich positiv auf die Sensibilisierung der Anleger auswirken, Endbegünstigte wie künftige Rentner in die Lage versetzen, optimale Anlageentscheidungen zu treffen, den Dialog zwischen Unternehmen und ihren Aktionären erleichtern, **zur stärkeren** Einbeziehung der Aktionäre **führen** und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen gegenüber **Interessenträgern und** Zivilgesellschaft ausbauen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre ausarbeiten, in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll, überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen führen und Stimmrechte ausüben. Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert werden soll) enthalten. **Die** Politik, ihre

Geänderter Text

(11) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre ausarbeiten, in der unter anderem festgelegt wird, wie sie die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, wie sie die Unternehmen, in die investiert werden soll, überwachen, wie sie Dialoge mit diesen Unternehmen **und ihren Interessenträgern** führen und Stimmrechte ausüben. Die Einbeziehungspolitik sollte Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte (wenn beispielsweise der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen Finanzdienstleistungen für das Unternehmen erbringen, in das investiert

Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich offengelegt werden. **Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik und/oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist.**

werden soll) enthalten. **Diese Politik, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse sollten jährlich offengelegt und den Kunden der institutionellen Anleger mitgeteilt** werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Institutionelle Anleger sollten jährlich offenlegen, wie ihre **Aktienanlagestrategie** an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Nutzen sie die Dienste von Vermögensverwaltern – sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel –, sollten sie die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter in Bezug auf mehrere Aspekte offenlegen, beispielsweise ob Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt, oder Anreize dafür, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen trifft und sich in die Unternehmen einbringt, wie die Leistung des

Geänderter Text

(12) Institutionelle Anleger sollten jährlich offenlegen, wie ihre **Anlagestrategie** an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Nutzen sie die Dienste von Vermögensverwaltern – sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel –, sollten sie die Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter in Bezug auf mehrere Aspekte offenlegen, beispielsweise ob Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt, oder Anreize dafür, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen trifft und sich in die Unternehmen einbringt, wie die Leistung des

Vermögensverwalters beurteilt wird, wie sich das Entgelt für die Anlageverwaltungsdienste zusammensetzt und wie hoch der angestrebte Portfolioumsatz ist. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Unternehmen, in die investiert wird, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Unternehmen, in die investiert wird, unter Einbeziehung der Aktionäre führen.

Vermögensverwalters beurteilt wird, wie sich das Entgelt für die Anlageverwaltungsdienste zusammensetzt und wie hoch der angestrebte Portfolioumsatz ist. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Unternehmen, in die investiert wird, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Unternehmen, in die investiert wird, unter Einbeziehung der Aktionäre führen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Vermögensverwalter sollten verpflichtet sein, **institutionelle Anleger darüber zu informieren**, inwiefern ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen. Sie sollten zudem offenlegen, ob **sie** Anlageentscheidungen auf **der Grundlage** ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen **treffen**, in die investiert werden soll, **wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde, wie hoch der Portfolioumsatz ist, welche tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte bestehen** und ob die Vermögensverwalter für die Zwecke der

Geänderter Text

(13) Vermögensverwalter sollten verpflichtet sein **offenzulegen**, inwiefern ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit der Vermögensverwaltungsvereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen. Sie sollten zudem **den Portfolioumsatz und Angaben dazu** offenlegen, ob **ihre** Anlageentscheidungen auf ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung der Unternehmen, in die investiert werden soll, **beruhen** und ob die Vermögensverwalter für die Zwecke der Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung einsetzen. **Weitere Informationen, auch Angaben zur Zusammensetzung des Portfolios, zu**

Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung einsetzen. Diese Informationen würden dem institutionellen Anleger eine bessere Überwachung des Vermögensverwalters ermöglichen und bieten Anreize für eine bessere Interessenabstimmung und für die Einbeziehung der Aktionäre.

den Portfolioumsatzkosten, zu bisherigen Interessenkonflikten und den Maßnahmen, mit denen darauf reagiert wurde, sollten die Vermögensverwalter direkt gegenüber den institutionellen Anlegern offenlegen. Diese Informationen würden dem institutionellen Anleger eine bessere Überwachung des Vermögensverwalters ermöglichen und bieten Anreize für eine bessere Interessenabstimmung und für die Einbeziehung der Aktionäre.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zur Verbesserung der Informationen in der Aktieninvestitionskette sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen treffen und umsetzen, damit **gewährleistet** ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen und nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden. Sie sollten bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen ebenso offenlegen wie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten.

Geänderter Text

(14) Zur Verbesserung der Informationen in der Aktieninvestitionskette sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen treffen und umsetzen, damit **sichergestellt** ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen und nicht durch bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen beeinflusst werden. **Berater für die Stimmrechtsvertretung sollten einen Verhaltenskodex einführen und diesen einhalten. Bei Abweichungen von diesem Kodex sollte – zusammen mit gegebenenfalls vereinbarten Alternativlösungen – eine entsprechende Erklärung und Begründung abgegeben werden. Berater für die Stimmrechtsvertretung sollten über die Anwendung ihres Verhaltenskodex**

jährlich Bericht erstellen. Sie sollten bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen ebenso offenlegen wie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen angemessen festzulegen. Unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sollten börsennotierte Gesellschaften und ihre Aktionäre die Möglichkeit haben, die Politik des Unternehmens in Bezug auf die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festzulegen.

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Geänderter Text

(15) Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Unternehmen ihre Interessen mit denen ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Unternehmen spielen, ist es wichtig, die Vergütungspolitik von Unternehmen unbeschadet der Bestimmungen zur Vergütung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ angemessen festzulegen. ***Die Leistungen von Mitgliedern der Unternehmensleitung sollte anhand sowohl finanzieller als auch nicht finanzieller Kriterien – wie ökologischen und sozialen Faktoren und Aspekten der Unternehmensführung – bewertet werden.***

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, zu genehmigen. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik entlohnen. Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Geänderter Text

(16) Um sicherzustellen, dass Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, die Vergütungspolitik des Unternehmens auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten sollte, zu genehmigen. Unternehmen sollten die Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik entlohnen. ***Beschäftigte sollten dazu berechtigt sein, über ihre Vertreter ihre Meinung zur Vergütungspolitik zu äußern, bevor diese den Aktionären vorgelegt wird.*** Die genehmigte Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären das Recht

Geänderter Text

(17) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollte den Aktionären das Recht

eingräumt werden, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

eingräumt werden, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte das Unternehmen ***gegebenenfalls einen Dialog mit den Aktionären aufnehmen, um die Gründe für die Ablehnung zu erfahren. Das Unternehmen sollte*** im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde. ***Beschäftigte sollten dazu berechtigt sein, über ihre Vertreter ihre Meinung zum Vergütungsbericht zu äußern, bevor dieser den Aktionären vorgelegt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Damit die Aktionäre problemlos Zugang zu allen relevanten Corporate-Governance-Informationen haben, sollte der Vergütungsbericht Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sein, die börsennotierte Gesellschaften nach Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013¹⁸ veröffentlichen sollten.

Geänderter Text

(18) Damit ***Interessenträger***, Aktionäre ***und Zivilgesellschaft*** problemlos Zugang zu allen relevanten Corporate-Governance-Informationen haben, sollte der Vergütungsbericht Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sein, die börsennotierte Gesellschaften nach Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013¹⁸ veröffentlichen sollten.

¹⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

¹⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen **und ihren Aktionären** abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der **Aktionärsinteressen** von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte **er von der entsprechenden Abstimmung** ausgeschlossen werden. Das Unternehmen sollte die Transaktion erst

Geänderter Text

(19) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen können den Unternehmen abträglich sein, da sie dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der **Unternehmensinteressen** von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ist ein Aktionär an der Transaktion mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, sollte ausgeschlossen werden, **dass er bei der Abstimmung eine entscheidende Rolle spielt**. Das

dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht **der Aktionäre und Minderheitsaktionäre** fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen **auch** gestatten **dürfen**, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.

Unternehmen sollte die Transaktion erst dann tätigen dürfen, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Bei Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, sollten die Unternehmen die Transaktionen **spätestens** zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, und bestätigt wird, dass sie aus Sicht **des Unternehmens** fair und vernünftig ist. Die Mitgliedstaaten sollten Transaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen hundertprozentigen Tochtergesellschaften von diesen Anforderungen ausnehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen gestatten, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung der Aktionäre für bestimmte, genau festgelegte Arten wiederkehrender Transaktionen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab einzuholen und die Aktionäre für wiederkehrende Transaktionen, die mehr als 1 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, vorab um eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Berichts eines unabhängigen Dritten zu ersuchen, damit Unternehmen solche Transaktionen leichter tätigen können.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der Richtlinie 95/46/EG

PE544.471v01-00

Geänderter Text

(20) Angesichts der Richtlinie 95/46/EG

PR\1044319DE.doc

18/69

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹⁹ ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und dem Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu finden. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten sich auf den Namen **und** die Kontaktdaten der jeweiligen Aktionäre beschränken. Diese Angaben sollten richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und Finanzintermediäre und Unternehmen sollten die Berichtigung oder Löschung aller unrichtigen oder unvollständigen Daten gestatten. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte verwendet werden.

¹⁹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹⁹ ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen der Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und dem Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu finden. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten sich auf den Namen, die Kontaktdaten, **die Anzahl der Aktien und die Stimmrechte** der jeweiligen Aktionäre beschränken. Diese Angaben sollten richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und Finanzintermediäre und Unternehmen sollten die Berichtigung oder Löschung aller unrichtigen oder unvollständigen Daten gestatten. Die Angaben zur Identifizierung der Aktionäre sollten ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, **der Einbeziehung der Aktionäre und des Dialogs zwischen Unternehmen und Aktionär** verwendet werden.

¹⁹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Damit für die **Durchführung** der Bestimmungen über die **Identifizierung** der **Aktionäre, die** Informationsübermittlung, **die**

Geänderter Text

(21) Damit **sichergestellt ist, dass die Unternehmen und die anderen Aktionäre die Identität der Aktionäre ordnungsgemäß feststellen können, die**

Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte und den Vergütungsbericht einheitliche Bedingungen gelten, sollten der *Kommission Durchführungsbefugnisse* übertragen werden. *Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ausgeübt* werden.

Aktionäre ihre Rechte besser wahrnehmen können und die Vergütungsberichte transparent und vergleichbar sind, sollte der Kommission für die Festlegung der Bestimmungen, die bezüglich der Übermittlung von Informationen über die Identität von Aktionären, der Informationsübermittlung zwischen dem Unternehmen und den Aktionären, der durch den Finanzintermediär erleichterten Ausübung der Aktionärsrechte und der standardisierten Darstellung des Vergütungsberichts gelten, die *Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV* übertragen werden. *Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission sicherstellen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt* werden.

²⁰ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

Or. en

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Sie legt außerdem Anforderungen für **die von den Aktionären eingeschalteten** Finanzintermediäre fest, **damit gewährleistet ist, dass** Aktionäre **identifiziert werden können, schafft** **Transparenz** bezüglich der **Einziehungspolitik** bestimmter Arten von Anlegern und **schafft zusätzliche Rechte** für die **Aktionäre bei der Unternehmensüberwachung**.

Geänderter Text

(a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Sie legt außerdem **konkrete** Anforderungen für Finanzintermediäre fest, **die darauf ausgerichtet sind, die Einbeziehung der Aktionäre zu erleichtern und** bezüglich der **Aktivitäten** bestimmter Arten von Anlegern **sowie von Vermögensverwaltern und Beratern für die Stimmrechtsvertretung für Transparenz zu sorgen, und sie verankert im Corporate-Governance-Modell börsennotierter Gesellschaften bestimmte Aufgaben** für die **Aktionärshauptversammlung**.

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut entspricht besser den Zielen und konkreten Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Folgender Absatz wird angefügt:

„3a. Die Unternehmen gemäß Absatz 3 sind in keinem Fall von den in Kapitel Ib festgelegten Bestimmungen ausgenommen.“

Or. en

Begründung

Die nach Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2007/36/EG möglichen Ausnahmen dürfen unter keinen Umständen für Kapitel Ib gelten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 1 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

(b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„4. Kapitel Ib gilt für institutionelle Anleger und für Vermögensverwalter, soweit diese entweder direkt oder über einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Namen institutioneller Anleger Anlagen tätigen und soweit sie in Aktien investieren.“

Geänderter Text

(b) Folgender Absatz wird angefügt:
„**3b.** Kapitel Ib gilt für institutionelle Anleger und für Vermögensverwalter, soweit diese entweder direkt oder über einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Namen institutioneller Anleger Anlagen tätigen und soweit sie in Aktien investieren.“

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

d) „Finanzintermediär“ bezeichnet eine juristische Person, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union hat und für Kunden Depotkonten führt;

Geänderter Text

d) „Finanzintermediär“ bezeichnet eine juristische Person, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union hat und für Kunden Depotkonten führt; **dazu gehören auch Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen**

8a Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass Zentralverwahrer auch unter die Definition des Begriffs „Finanzintermediär“ fallen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission

f) „institutioneller Anleger“ bezeichnet ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne des Artikels 2 **Absatz 1 Buchstabe a** der Richtlinie **2002/83/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates²² ausübt und nicht gemäß Artikel 3 derselben Richtlinie ausgeschlossen ist, oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ in deren Anwendungsbereich fällt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat im Einklang mit Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, die genannte Richtlinie auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden;

Geänderter Text

f) „institutioneller Anleger“ bezeichnet ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne des Artikels 2 **Absatz 3 und Rückversicherungstätigkeiten im Sinne des Artikels 13 Absatz 7** der Richtlinie **2009/138/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates²² ausübt und nicht gemäß Artikel 3 **oder Artikel 10** derselben Richtlinie ausgeschlossen ist, oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ in deren Anwendungsbereich fällt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat im Einklang mit Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, die

genannte Richtlinie auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden;

²² **Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1).**

²³ Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).

²² **Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).**

²³ Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).

Or. en

Begründung

In der Definition des Begriffs „institutioneller Anleger“ muss auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) verwiesen werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe g

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission

g) „Vermögensverwalter“ bezeichnet eine Wertpapierfirma gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie **2004/39/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger erbringt, einen AIFM (Verwalter alternativer Investmentfonds) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie

Geänderter Text

g) „Vermögensverwalter“ bezeichnet eine Wertpapierfirma gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie **2014/65/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger erbringt, einen AIFM (Verwalter alternativer Investmentfonds) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie

2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllt, oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶; oder eine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, sofern diese keine gemäß der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat;

²⁴ **Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).**

²⁵ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

²⁶ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllt, oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶; oder eine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, sofern diese keine gemäß der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat;

²⁴ **Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).**

²⁵ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

²⁶ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Or. en

Begründung

In der Definition des Begriffs „Vermögensverwalter“ muss auf die Richtlinie 2014/65/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) verwiesen werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe h

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission

h) „Einbeziehung der Aktionäre“ bezeichnet die Überwachung von Unternehmen in Bezug auf Angelegenheiten wie Strategie, Leistungsentwicklung, Risiko, Kapitalstruktur und Unternehmensführung (Corporate Governance) durch einen Aktionär, allein oder zusammen mit anderen Aktionären, sowie den Dialog mit den Unternehmen zu diesen Angelegenheiten und die Abstimmung auf **der Hauptversammlung**;

Geänderter Text

h) „Einbeziehung der Aktionäre“ bezeichnet die Überwachung von Unternehmen in Bezug auf Angelegenheiten wie Strategie, **finanzielle und nicht finanzielle** Leistungsentwicklung, Risiko, Kapitalstruktur, **soziale und ökologische Auswirkungen** und Unternehmensführung (Corporate Governance) durch einen Aktionär, allein oder zusammen mit anderen Aktionären, sowie den Dialog mit den Unternehmen **und deren Aktionären** zu diesen Angelegenheiten und die Abstimmung auf **den Hauptversammlungen**;

Or. en

Begründung

In der Definition des Begriffs „Einbeziehung der Aktionäre“ muss hervorgehoben werden, dass auch der nicht finanziellen Leistungsentwicklung sowie sozialen und ökologischen Aspekten entsprechend Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe l

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Nummer l (neu)

Vorschlag der Kommission

1) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens;

Geänderter Text

1) „Mitglied der Unternehmensleitung“ bezeichnet

– jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens,

– ***Vorstandsvorsitzende und stellvertretende Vorstandsvorsitzende, selbst wenn sie nicht Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens sind;***

Or. en

Begründung

Da Vorstandsvorsitzende oder deren Stellvertreter nicht unbedingt Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens sind, sollte die Definition des Begriffs „Mitglied der Unternehmensleitung“ so geändert werden, dass diese Positionen in den Bestimmungen der Richtlinie über Vergütung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2a (neu)

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 2 – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

Für die Zwecke dieser Richtlinie können Mitgliedstaaten in die Definition des Begriffs „Mitglied der Unternehmensleitung“ in Absatz 1 Buchstabe l andere Personen in vergleichbarer Position aufnehmen.

Or. en

Begründung

Da Vorstandsvorsitzende oder deren Stellvertreter nicht unbedingt Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens sind, sollte die Definition des Begriffs „Mitglied der Unternehmensleitung“ so geändert werden, dass diese Positionen in den Bestimmungen der Richtlinie über Vergütung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe 1 a (neu)
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 – Buchstabe 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) „durchschnittliche Vergütung der Beschäftigten“ bezeichnet die durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören, unter Berücksichtigung der Vergütung von Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten;

Or. en

Begründung

Die durchschnittliche Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens sollte auch die Vergütung von Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten umfassen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Datenschutz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erfolgt.“

Or. en

Begründung

Die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen vollumfänglich eingehalten werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Kapitel Ia (neu) – Titel

Vorschlag der Kommission

Identifizierung der Aktionäre,
Übermittlung von Informationen **und**
Erleichterung der Ausübung von
Aktionärsrechten

Geänderter Text

Identifizierung der Aktionäre,
Übermittlung von Informationen,
Erleichterung der Ausübung von
Aktionärsrechten **und Förderung**
langfristiger Aktionärsbeteiligungen

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich **den** Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, **werden** die Anfrage des Unternehmens **sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre** unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

der Finanzintermediär dem Unternehmen auf dessen Antrag hin unverzüglich **die** Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre, **die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien und Stimmrechte** übermittelt sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, **wird** die Anfrage des Unternehmens unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet. **Der Finanzintermediär, der im Besitz der Informationen über die in Satz 1 genannten Aktionäre ist, übermittelt die Informationen unverzüglich direkt an das Unternehmen.**

Mitgliedstaaten können vorsehen, dass für die Erfassung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1 und für die direkte Übermittlung dieser Informationen an das Unternehmen die Zentralverwahrer zuständig sind.

Or. en

Begründung

Um die Weitergabe personenbezogener Daten der Aktionäre einzuschränken, sollte festgelegt werden, dass der Intermediär, der im Besitz der Informationen über die Identität des Aktionärs ist, diese Informationen direkt an das Unternehmen weitergibt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass ihre Namen**

Geänderter Text

3. **Wenn die in Absatz 2 genannten Informationen zu Aktionären** für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem

und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung gemäß diesem Artikel weitergeleitet **werden können**. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als **24 Monate nach der Übermittlung** auf.

Artikel **an das Unternehmen** weitergeleitet **wurden, werden die Aktionäre darüber von dem Finanzintermediär entsprechend unterrichtet**. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Ausübung der Rechte des Aktionärs, **im Interesse der Einbeziehung des Aktionärs und für den Dialog über Unternehmensbelange zwischen Unternehmen und Aktionären oder zwischen den Aktionären** verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass natürliche **und juristische** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und bewahren die den Aktionär betreffenden Informationen **ab dem Ausstieg der betreffenden Person als Aktionär** nicht länger als **6 Monate** auf.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, wie Unternehmen und Aktionäre die mit der Identifizierung des Aktionärs verbundenen Informationen genau verwenden dürfen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a (neu) – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die ihre Aktionäre identifiziert haben, die in Absatz 2 genannten Informationen sämtlicher identifizierter Aktionäre, die mehr als 0,5 % der Aktien halten, Aktionären auf deren Verlangen bereitstellen. Die Aktionäre, die dieses Verzeichnis erhalten, dürfen es nicht offenlegen, und

sie dürfen es nur verwenden, um im Zusammenhang mit Unternehmensbelangen Kontakt zu anderen Aktionären aufzunehmen.

Die Mitgliedstaaten gestatten es den Unternehmen, eine Gebühr zu erheben, wenn sie Aktionären ein derartiges Verzeichnis bereitstellen. Die Gebühr wird in angemessener Höhe festgelegt, und das Verfahren zur Berechnung der Gebühr ist transparent und nichtdiskriminierend; außerdem überschreitet die Gebühr in keinem Fall ein Drittel der Kosten, die dem Unternehmen aufgrund der Identifizierung der Aktionäre tatsächlich entstanden sind.

Or. en

Begründung

Um die Einbeziehung von Aktionären zu fördern, sollte vorgesehen werden, dass Aktionäre vom Unternehmen nach Identifizierung der Aktionäre durch das Unternehmen ggf. ein Verzeichnis der wichtigen Aktionäre erhalten können. Das Verzeichnis wird nur für den Dialog zu Unternehmensbelangen zwischen den Aktionären verwendet. Da den Unternehmen im Zusammenhang mit der Identifizierung der Aktionäre Kosten entstehen, sollten Unternehmen für die Bereitstellung des Verzeichnisses der wichtigen Aktionäre eine Gebühr erheben dürfen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a (neu) – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übermittlung **von Namen und Kontaktdaten eines Aktionärs** durch einen **Finanzintermediär nicht** als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **weder** die Übermittlung **der in Absatz 2 genannten Informationen über Aktionäre** durch einen **Intermediär noch die Bereitstellung des Verzeichnisses nach Absatz 3a durch ein Unternehmen** als Verstoß gegen Verbote bezüglich der

Verwaltungsvorschrift ergeben, **betrachtet wird.**

Offenlegung von Informationen **gilt**, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist aufgrund des neu vorgeschlagenen Absatzes 3a nötig.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3a (neu) – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung** der in den Absätzen 2 und 3 genannten **Anforderungen** bezüglich der Übermittlung **von Informationen zu erlassen, einschließlich bezüglich der Frage, welche Informationen zu übermitteln sind, welches Format Antrag und Übermittlung haben sollten und welche Fristen einzuhalten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach Artikel 14aa delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen festzulegen, die für die Übermittlung** der in den Absätzen 2, 3 und 3a genannten **Informationen** bezüglich **des Inhalts** der **zu übermittelnden Informationen, der Form des Antrags und der Übermittlung sowie der einzuhaltenden** Fristen **gelten.**

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Einleitung

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3b (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für Fälle, in denen ein Unternehmen nicht direkt mit seinen Aktionären kommuniziert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Finanzintermediär den Aktionären oder gemäß den vom Aktionär erteilten Anweisungen einem Dritten die Informationen im Zusammenhang mit ihren Aktien in folgenden Fällen unverzüglich übermittelt:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 b (neu) – Absatz -2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Unternehmen, dem Finanzintermediär die Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte gemäß Absatz 1 rechtzeitig und in standardisierter Form zu liefern.

2. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Unternehmen, dem Finanzintermediär die Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte gemäß Absatz 1 rechtzeitig und in standardisierter Form zu liefern. ***Auf Verlangen des Finanzintermediärs werden die Informationen in englischer Sprache bereitgestellt.***

Or. en

Begründung

Die Informationen, die das Unternehmen dem Aktionär bereitstellt, sollten auf Verlangen des Intermediärs in englischer Sprache verfasst sein. Dies ist wichtig, wenn in Bezug auf die Einbeziehung von Aktionären und die Ausübung von Stimmrechten über Grenzen hinweg Verbesserungen erreicht werden sollen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3b (neu) – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung** der in den Absätzen 1 bis 4 genannten **Anforderungen bezüglich der Übermittlung von Informationen zu erlassen, einschließlich** bezüglich des Inhalts der zu übermittelnden Informationen, der einzuhaltenden Fristen und des Formats der zu übermittelnden Informationen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 14aa delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen festzulegen, die für die Übermittlung** der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen bezüglich des Inhalts der zu übermittelnden Informationen, der einzuhaltenden Fristen **sowie der Art** und des Formats der zu übermittelnden Informationen **gelten.**

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3c (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten** Anforderungen **bezüglich der** Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte **zu erlassen, einschließlich** bezüglich Art und **Inhalt** der Erleichterung, Form der Bestätigung der Stimmabgabe und der einzuhaltenden Fristen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach Artikel 14aa delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die** Anforderungen **festzulegen, die für die** Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte **im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels** bezüglich **der** Art und **des Inhalts** der Erleichterung, **der** Form der Bestätigung der Stimmabgabe und der einzuhaltenden Fristen **gelten.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3d (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gestatten es den Finanzintermediären, für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen Gebühren oder Entgelte zu verlangen. Die Finanzintermediäre legen **ihre Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für jede der** in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln offen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gestatten es den Finanzintermediären, für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen Gebühren oder Entgelte zu verlangen. Die Finanzintermediäre legen **für die** in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen **für jede Dienstleistung** einzeln **die Preise, Gebühren und etwaigen anderen Entgelte** offen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3d (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den Aktionären, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und grenzüberschreitenden Rechten sind ordnungsgemäß zu rechtfertigen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den Aktionären, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und grenzüberschreitenden Rechten sind ordnungsgemäß zu rechtfertigen **und entsprechen den Unterschieden, die bei den tatsächlichen Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen**

bestehen.

Or. en

Begründung

Wenn die Einbeziehung der Aktionäre und die Wahrnehmung der Stimmrechte bei grenzüberschreitenden Vorgängen verbessert werden sollen, muss in Bezug auf die Gebühren und Entgelte, die Intermediäre ggf. erheben, ein sehr hohes Maß an Transparenz bestehen und dafür gesorgt werden, dass die Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Stimmrechten im Inland und jenen für die Ausübung grenzüberschreitender Stimmrechte hinreichend begründet werden und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten entsprechen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3ea (neu)

Förderung langfristiger Aktionärsbeteiligungen

Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus zur Förderung langfristiger Aktionärsbeteiligungen und der langfristigen Bindung von Aktionären ein. Die Mitgliedstaaten legen fest, ab welchem Zeitraum eine Aktionärsbeteiligung als langfristig gilt, wobei dieser Zeitraum zwei Jahre nicht unterschreiten darf.

In dem in Absatz 1 genannten Mechanismus ist mindestens einer der folgenden Vorteile für langfristige Aktionäre vorgesehen:

- zusätzliche Stimmrechte,***
- Steueranreize,***
- Treuedividenden,***

Begründung

Einer der wichtigsten Gründe dafür, dass Aktionäre nicht richtig einbezogen werden und dass sie sich zu wenig auf die langfristige Leistungs- und Tragfähigkeit der Unternehmen konzentrieren, in die investiert werden soll, sind kurzfristige Aktionärsbeteiligungen. Deshalb sollten Mitgliedstaaten langfristige Aktionärsbeteiligungen mit entsprechenden Mechanismen fördern.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f (neu) – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einen Dialog mit Unternehmen führen, in die investiert werden soll;

Begründung

Der Dialog mit den Interessenträgern der Unternehmen, in die investiert werden soll, kann institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern wichtige Anhaltspunkte für eine vollständige, umfassende Beurteilung der Leistung und Entwicklung des Unternehmens liefern.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und

Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein. Institutionelle Anleger **und Vermögensverwalter** legen **für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens** vor. **Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.**

Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens **kostenlos** verfügbar sein. Institutionelle Anleger legen **ihren Kunden alljährlich die in Satz 1 genannten Informationen** vor.

Or. en

Begründung

Institutionelle Anleger sollten vor allem gegenüber ihren Kunden sehr transparent sein; dasselbe gilt bei Vermögensverwaltern in Bezug auf ihre Einbeziehungspolitik.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f (neu) – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und geben eine Erklärung für ihr Abstimmungsverhalten ab. Wenn ein Vermögensverwalter im Namen eines

institutionellen Anlegers abstimmt, gibt der institutionelle Anleger an, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden. Die in diesem Absatz genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens kostenlos abrufbar sein. In Ausnahmefällen, wenn die Informationen über die Stimmabgabe sehr umfangreich sind, kann der einschlägigen Offenlegungspflicht nachgekommen werden, indem eine genaue Zusammenfassung dieser Informationen offengelegt wird.

Or. en

Begründung

Wenn ein institutioneller Anleger oder ein Vermögensverwalter Beteiligungen an hunderten oder tausenden verschiedenen Unternehmen hält, ist es unter Umständen schwierig und kontraproduktiv, alle bereitzustellenden Informationen zur Stimmabgabe zusammen offenzulegen. In diesem Fall sollte die Möglichkeit bestehen, die Informationen in Form einer genauen Zusammenfassung bereitzustellen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3f (neu) – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Entscheiden sich institutionelle Anleger oder Vermögensverwalter gegen die Ausarbeitung einer Einbeziehungspolitik oder gegen die Veröffentlichung ihrer Umsetzung und Ergebnisse, müssen sie unmissverständlich und ausführlich begründen, warum dies der Fall ist. **entfällt**

Or. en

Begründung

Damit in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie am Markt wirklich gleiche Ausgangsbedingungen bestehen, sollten alle institutionellen Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet sein, eine Einbeziehungspolitik aufzustellen und deren Umsetzung und Ergebnisse offenzulegen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 g (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, wie ihre **Aktienanlagestrategie** („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, wie ihre **Anlagestrategie** („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit **kostenlos** verfügbar sein **und sind den Kunden des Unternehmens alljährlich zusammen mit den Informationen zur Einbeziehungspolitik zu übermitteln**.

Or. en

Begründung

Bei institutionellen Anlegern muss sichergestellt sein, dass in Bezug auf die Frage, wie ihre Anlagestrategie an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt, ein hohes Maß an Transparenz besteht – vor allem gegenüber den Kunden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter **institutionelle Anleger, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben**, halbjährlich **darüber informieren**, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit **dieser** Vereinbarung in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter halbjährlich **offenlegen**, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit **der** Vereinbarung **gemäß Artikel 3g Absatz 2** in Einklang stehen und wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen.

Or. en

Begründung

Die Umsetzung der Vereinbarung zwischen Vermögensverwaltern und institutionellen Anlegern ist eine sehr wichtige Voraussetzung dafür, dass verständlich wird, wie stark die Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Leistungsentwicklung beitragen. Deshalb sollten die Vermögensverwalter einige Informationen veröffentlichen, und deshalb sollten auch die Kunden des institutionellen Anlegers Zugang zu diesen Informationen haben. Vertrauliche Informationen sollten aber nur gegenüber den institutionellen Anlegern offengelegt werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter **institutionelle Anleger** halbjährlich **über** Folgendes

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter **für den vorangegangenen Zeitraum** halbjährlich

informieren:

Folgendes *offenlegen:*

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ob und gegebenenfalls wie sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung einschließlich der nicht finanziellen Leistung des Unternehmens **treffen**, in das investiert werden soll;

Geänderter Text

(a) Ob und gegebenenfalls wie sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung einschließlich der nicht finanziellen Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, **getroffen haben**;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wie ihr Portfolio zusammengesetzt wurde und eine Erläuterung wesentlicher Änderungen im Portfolio im vorangegangenen Zeitraum;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Portfolioumsatzkosten;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) ob es tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Einbeziehungstätigkeiten gab und gegebenenfalls welche, und wie der Vermögensverwalter mit diesen umgegangen ist;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) ob und gegebenenfalls wie der Vermögensverwalter für die Zwecke **der** Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung **einsetzt**.

(g) ob und gegebenenfalls wie der Vermögensverwalter für die Zwecke **seiner** Einbeziehung Berater für die Stimmrechtsvertretung **eingesetzt hat**.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen werden auf der Website des Unternehmens veröffentlicht und bleiben dort für mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung kostenlos abrufbar.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter gegenüber dem institutionellen Anleger, mit dem sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3g Absatz 2 geschlossen haben, halbjährlich Folgendes offenlegen:

(a) die Zusammensetzung des Portfolios und Erklärungen zu wesentlichen Änderungen im Portfolio,

(b) die Portfolioumsatzkosten,

(c) ob im Zusammenhang mit Einbeziehungstätigkeiten tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte aufgetreten sind, worin diese

*Interessenkonflikte gegebenenfalls
bestanden haben und wie der
Vermögensverwalter damit umgegangen
ist.*

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 h (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die gemäß Absatz 2 offengelegten Informationen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und werden, sofern der Vermögensverwalter die Vermögenswerte nicht mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats verwaltet, auf Ersuchen auch anderen Anlegern zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

3. Die gemäß Absatz **2b** offengelegten Informationen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und werden, sofern der Vermögensverwalter die Vermögenswerte nicht mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats verwaltet, auf Ersuchen auch anderen Anlegern zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit **gewährleistet** ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind **und** auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit **sichergestellt** ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind, auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen **und**

ausschließlich im Interesse ihrer Kunden erarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i (neu) – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung auf der Grundlage eines Verhaltenskodex arbeiten, der von ihnen eingehalten wird. Sollten sie von einer der in diesem Verhaltenskodex genannten Empfehlungen abweichen, geben sie eine entsprechende Erklärung und Begründung dafür ab und legen dar, welche Alternativmaßnahmen gegebenenfalls getroffen wurden. Diese Informationen werden zusammen mit einer Bezugnahme auf den betreffenden Verhaltenskodex auf der Website der Berater für die Stimmrechtsvertretung veröffentlicht.

Berater für die Stimmrechtsvertretung erstatten über die Anwendung des Verhaltenskodex alljährlich Bericht. Die alljährlichen Berichte werden auf der Website der Berater für die Stimmrechtsvertretung veröffentlicht und sind dort für mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung kostenlos abrufbar.

Or. en

Begründung

Ein Verhaltenskodex kann wichtig sein, wenn sichergestellt werden soll, dass die

Stimmempfehlungen von den Beratern für die Stimmrechtsvertretung ordnungsgemäß vorbereitet werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung auf der Grundlage eines Verhaltenskodex arbeiten und dieser von ihnen eingehalten wird.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i (neu) – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Berater für die Stimmrechtsvertretung **legen** jährlich folgende Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen **offen**:

Geänderter Text

2. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass** Berater für die Stimmrechtsvertretung jährlich folgende Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen **offenlegen**:

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i (neu) – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) ob sie einen Dialog mit den Unternehmen unterhalten, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

Geänderter Text

(d) ob sie einen Dialog mit den Unternehmen unterhalten, die ihre Stimmempfehlungen **und Interessenträger** betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

PE544.471v01-00

48/69

PR\1044319DE.doc

Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 3 i (neu) – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Gesamtzahl der an der Erarbeitung der Stimmempfehlungen beteiligten Mitarbeiter;

Geänderter Text

(e) die Gesamtzahl der an der Erarbeitung der Stimmempfehlungen beteiligten Mitarbeiter **und deren Qualifikationen**;

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i (neu) – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen werden auf **ihrer** Website veröffentlicht und sind dort für mindestens drei Jahre ab Veröffentlichung verfügbar.

Geänderter Text

Diese Informationen werden auf **der** Website **der Berater für die Stimmrechtsvertretung** veröffentlicht und sind dort für mindestens drei Jahre ab Veröffentlichung **kostenlos** verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten, identifizieren und

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung der Stimmempfehlungen beeinflussen könnten, identifizieren und

ihre Kunden **und die betroffenen Unternehmen** unverzüglich darüber sowie über die Schritte, die sie zur Ausräumung oder Milderung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben, informieren.“

ihre Kunden unverzüglich darüber sowie über die Schritte, die sie zur Ausräumung oder Milderung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben, informieren.“

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung abzustimmen. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik. Die Vergütungspolitik wird den Aktionären mindestens alle drei Jahre zur Genehmigung vorgelegt.

Bei der Einstellung neuer Mitglieder der Unternehmensleitung können Unternehmen beschließen, dem einzelnen Mitglied der Unternehmensleitung eine Vergütung zu zahlen, die nicht der genehmigten Politik entspricht, sofern das Vergütungspaket des jeweiligen Mitglieds der Unternehmensleitung zuvor von den Aktionären auf der Grundlage von Informationen in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Punkte genehmigt wurde. Die Vergütung kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre vorläufig ausgezahlt werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung abzustimmen. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik. ***Änderungen an der Vergütungspolitik müssen von den Aktionären genehmigt werden, und*** die Vergütungspolitik wird den Aktionären mindestens alle drei Jahre zur Genehmigung vorgelegt.

Wenn es bisher keine Vergütungspolitik gab und die Aktionäre den ihnen vorgelegten Entwurf der Vergütungspolitik abgelehnt haben, kann das Unternehmen den Mitgliedern der Unternehmensleitung – solange der Entwurf überarbeitet wird, im Höchstfall aber für die Dauer eines Jahres – nach den bestehenden Verfahren eine Vergütung zahlen.

Wenn es bereits eine Vergütungspolitik gibt und die Aktionäre den neuen Entwurf der Vergütungspolitik innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist von drei Jahren abgelehnt haben, kann das Unternehmen den Mitgliedern der Unternehmensleitung – solange der Entwurf überarbeitet wird, im Höchstfall aber für die Dauer eines Jahres – eine Vergütung gemäß der auslaufenden Vergütungspolitik zahlen.

Or. en

Begründung

Für den Fall, dass die Aktionärshauptversammlung die vorgeschlagene Vergütungspolitik nicht genehmigt, müssen konkrete Verfahren festgelegt werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a (neu) – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In der Politik sind die Höchstbeträge der Gesamtvergütung angegeben, die gewährt werden kann, und das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen. ***In der Politik wird anhand des Verhältnisses der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören, sowie der Erklärung, warum dieses Verhältnis als angemessen betrachtet wird, erläutert, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten des Unternehmens in die***

Geänderter Text

In der Politik sind die Höchstbeträge der Gesamtvergütung angegeben, die gewährt werden kann, und das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen. ***Ausgehend von dem Verhältnis, das jeweils zwischen der durchschnittlichen Vergütung von Vorstandsmitgliedern und der durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigten sowie zwischen der durchschnittlichen Vergütung von nicht geschäftsführenden Mitgliedern der Unternehmensleitung und der durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigten besteht, wird im Rahmen der Vergütungspolitik dargelegt, inwiefern bei der Festlegung der***

Festlegung der Politik oder der Vergütung der Unternehmensleitung eingeflossen sind. In Ausnahmefällen kann die Angabe eines Verhältnisses entfallen. In diesem Fall enthält die Politik eine Erläuterung dazu, warum kein Verhältnis angegeben ist, und welche Maßnahmen stattdessen getroffen wurden.

Vergütungspolitik bzw. der Vergütung der Unternehmensleitung die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten des Unternehmens berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Zwischen der Vergütung von Vorstandsmitgliedern und nicht geschäftsführenden Mitgliedern der Unternehmensleitung sollte unterschieden werden, weil die Betroffenen eine unterschiedliche Rolle spielen, andere Aufgaben wahrnehmen und entsprechend anders vergütet werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a (neu) – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In der Politik werden die finanziellen und die nicht finanziellen Leistungskriterien angegeben, die für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile angewendet werden sollen, und es wird erläutert, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die Tragfähigkeit des Unternehmens fördern und mit welchen Methoden festgestellt werden soll, inwieweit die Leistungskriterien erfüllt wurden; auch werden darin die Aufschubzeiten in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile, die Wartezeiten bei aktienbezogener Vergütung und das Halten von Aktien nach dem Erwerb der damit verbundenen Rechte präzisiert sowie Angaben zu der Möglichkeit gemacht,

Geänderter Text

In der Politik werden die finanziellen und die nicht finanziellen Leistungskriterien angegeben, die für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile angewendet werden sollen, und es wird erläutert, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die Tragfähigkeit des Unternehmens fördern und mit welchen Methoden festgestellt werden soll, inwieweit die Leistungskriterien erfüllt wurden; auch werden darin die Aufschubzeiten in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile, die Wartezeiten bei aktienbezogener Vergütung und das Halten von Aktien nach dem Erwerb der damit verbundenen Rechte präzisiert sowie Angaben zu der Möglichkeit gemacht,

variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Buchwert von Anteilen nicht als einziges oder entscheidendes Kriterium für die Bewertung der finanziellen Leistung herangezogen wird. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aktienbezogene Vergütung bei Mitgliedern der Unternehmensleitung nicht der wichtigste Bestandteil ihrer Vergütung ist.**

Or. en

Begründung

Damit die Leistung eines Unternehmens wirklich richtig und vollständig bewertet wird, müssen bei der Festlegung der variablen Vergütungsbestandteile mehrere finanzielle Kriterien berücksichtigt werden. Der Buchwert von Anteilen darf nicht das entscheidende Kriterium sein.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a (neu) – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden die Verfahren, nach denen das Unternehmen über die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung entscheidet, sowie gegebenenfalls die Rolle und die Arbeitsweise des Vergütungsausschusses festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a (neu) – Absatz 3 – Unterabsatz 4 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Beschäftigten sind dazu berechtigt, über ihre Vertreter ihre Meinung zur Vergütungspolitik zu äußern, bevor diese den Aktionären vorgelegt wird.

Or. en

Begründung

Die Arbeitskräfte sollten die Möglichkeit haben, sich zu der vorgeschlagenen Vergütungspolitik des Unternehmens zu äußern.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a (neu) – Absatz 3 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In der Politik wird der Entscheidungsprozess bei der Festlegung der Vergütungspolitik erläutert. Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Vergütungsberichte der vergangenen Jahre dabei berücksichtigt wurden.

In der Politik wird der ***konkrete*** Entscheidungsprozess bei der Festlegung der Vergütungspolitik erläutert. Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Vergütungsberichte der vergangenen Jahre dabei berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a (neu) – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vergütungspolitik nach Genehmigung durch die Aktionäre unverzüglich veröffentlicht wird und auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar ist.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vergütungspolitik nach Genehmigung durch die Aktionäre unverzüglich veröffentlicht wird und auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit **kostenlos** verfügbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 b (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung, **einschließlich** neu eingestellter oder ehemaliger Mitglieder der Unternehmensleitung, **im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung** einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form enthält. **Er enthält** die folgenden Elemente, **sofern einschlägig**:

(a) Die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, die gewährt oder ausgezahlt wurde, das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die **Vergütung gibt, die** den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung, **auch** neu eingestellten oder ehemaligen Mitgliedern der Unternehmensleitung, einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form **im abgelaufenen Geschäftsjahr gemäß der Vergütungspolitik nach Artikel 9a gewährt wurde. Der Bericht** enthält **gegebenenfalls** die folgenden Elemente:

(a) Die **ausgezahlte oder fällige** Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, die gewährt oder ausgezahlt wurde, das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Erläuterung, wie die Gesamtvergütung mit der langfristigen Leistung verknüpft ist und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;

(b) *das Verhältnis zwischen* der Vergütung der *Mitglieder der* Unternehmensleitung in den letzten drei Geschäftsjahren *sowie ihr* Verhältnis zur *Wertentwicklung des Unternehmens* und zur Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung *der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören*;

(c) jegliche Vergütung, die die Mitglieder der Unternehmensleitung von Unternehmen derselben Gruppe erhalten haben;

(d) die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

(e) Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

(f) Informationen dazu, wie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung

sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung mit der langfristigen Leistung verknüpft ist und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;

(aa) das Verhältnis zwischen der durchschnittlichen – ausgezahlten oder fälligen – Vergütung von Vorstandsmitgliedern und der durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigten im abgelaufenen Geschäftsjahr und das Verhältnis zwischen der durchschnittlichen – ausgezahlten oder fälligen – Vergütung von nicht geschäftsführenden Mitgliedern der Unternehmensleitung und der durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigten im abgelaufenen Geschäftsjahr;

(b) *die relative Entwicklung* der Vergütung *von Vorstandsmitgliedern und nicht geschäftsführenden Mitgliedern* der Unternehmensleitung in den letzten drei Geschäftsjahren, *das Verhältnis, in dem die Entwicklung dieser Vergütungen im selben Zeitraum zur allgemeinen Entwicklung der Unternehmensleistung* und zur Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung *von Beschäftigten steht*;

(c) jegliche Vergütung, die die Mitglieder der Unternehmensleitung von Unternehmen derselben Gruppe erhalten haben;

(d) die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

(e) Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

(f) Informationen dazu, wie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung

festgesetzt wurde, einschließlich Angaben zur Rolle des Vergütungsausschusses.

festgesetzt wurde, **gegebenenfalls** einschließlich Angaben zur Rolle des Vergütungsausschusses.

Or. en

Begründung

Zwischen der Vergütung von Vorstandsmitgliedern und nicht geschäftsführenden Mitgliedern der Unternehmensleitung sollte unterschieden werden, weil die Betroffenen eine unterschiedliche Rolle spielen, andere Aufgaben wahrnehmen und entsprechend anders vergütet werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 b (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre das Recht haben, auf der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzustimmen. **Stimmen** die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, **legt** das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht dar, **ob und gegebenenfalls** wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre das Recht haben, auf der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzustimmen. **Wenn** die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht **stimmen, nimmt** das Unternehmen **gegebenenfalls einen Dialog mit den Aktionären auf, um die Gründe für die Ablehnung zu erfahren. Das Unternehmen legt** im nächsten Vergütungsbericht dar, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Die Beschäftigten sind dazu berechtigt, über ihre Vertreter ihre Meinung zur Vergütungspolitik zu äußern, bevor diese den Aktionären vorgelegt wird.

Or. en

Begründung

Wenn Aktionäre gegen einen Vergütungsbericht stimmen, sollte das Unternehmen sie dazu gegebenenfalls befragen, um die Gründe für die ablehnende Haltung in Erfahrung zu bringen. Die Arbeitskräfte sollten die Möglichkeit haben, sich zum Vergütungsbericht des Unternehmens zu äußern.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 b (neu) – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die einzelstaatlichen Lohnbildungssysteme für Beschäftigte und gegebenenfalls die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern in Verwaltungsräten bleiben von den Vergütungsregelungen gemäß diesem Artikel und Artikel 9a unberührt.

Or. en

Begründung

Es muss verdeutlicht werden, dass ein Unterschied zwischen den Verfahren zur Festsetzung von Vergütungen für Mitglieder der Unternehmensleitung und Lohnbildungssystemen für Beschäftigte besteht. Letztere sollten durch die Richtlinie nicht beeinträchtigt werden. Zudem sollte sich die Richtlinie nicht auf die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Bestimmungen über die Vertretung von Arbeitnehmern in Verwaltungsräten auswirken.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 b (neu) – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***Durchführungsrechtsakte zur***

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***gemäß Artikel 14aa delegierte***

Präzisierung der standardisierten
Darstellung der Informationen gemäß
Absatz 1 **zu erlassen. Diese**
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten
Prüfverfahren erlassen.

Rechtsakte zu erlassen, um Vorgaben für
die standardisierte Darstellung der
Informationen gemäß Absatz 1 **dieses**
Artikels festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 9 c (neu) – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, **und** bestätigt wird, dass sie aus Sicht **der Aktionäre und Minderheitsaktionäre** fair und vernünftig ist. Die Bekanntmachung muss Informationen zur Art des Verhältnisses mit den nahe stehenden Unternehmen und Personen, die Namen der nahe stehenden Unternehmen und Personen, den Betrag der Transaktion und alle weiteren für die Bewertung der Transaktion erforderlichen Informationen enthalten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 1 % ihres Vermögens betreffen, **spätestens** zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekanntmachen und der Bekanntmachung einen Bericht eines unabhängigen Dritten beifügen, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird, bestätigt wird, dass sie aus Sicht **des Unternehmens** fair und vernünftig ist, **und dargelegt wird, auf welchen Beurteilungen die Bewertung beruht.** Die Bekanntmachung muss Informationen zur Art des Verhältnisses mit den nahe stehenden Unternehmen und Personen, die Namen der nahe stehenden Unternehmen und Personen, den Betrag der Transaktion und alle weiteren für die Bewertung der Transaktion erforderlichen Informationen enthalten.

Or. en

Begründung

Mit den Maßnahmen, die für Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen vorgeschlagen werden, sollte vor allem dafür gesorgt werden, dass diese Transaktionen von den nahe stehenden Unternehmen und Personen nicht missbraucht werden, um sich Werte anzueignen, die dem Unternehmen gehören.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 c (neu) – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **dürfen vorsehen**, dass Unternehmen ihre Aktionäre ersuchen können, sie bei Bekanntmachung genau festgelegter Arten wiederkehrender Transaktionen mit einem bestimmten nahe stehenden Unternehmen bzw. einer bestimmten nahe stehenden Person von der Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 zur Vorlage eines Berichts eines unabhängigen Dritten zu befreien, die in einem Zeitraum getätigt werden, der 12 Monate ab Bewilligung der Befreiung nicht überschreitet. **Ist** ein Aktionär an den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, **ist er von** der Abstimmung **über die Vorabbefreiung ausgeschlossen**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **sehen vor**, dass Unternehmen ihre Aktionäre ersuchen können, sie bei Bekanntmachung genau festgelegter Arten wiederkehrender Transaktionen mit einem bestimmten nahe stehenden Unternehmen bzw. einer bestimmten nahe stehenden Person von der Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 zur Vorlage eines Berichts eines unabhängigen Dritten zu befreien, die in einem Zeitraum getätigt werden, der 12 Monate ab Bewilligung der Befreiung nicht überschreitet. **Wenn** ein Aktionär an den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt **ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ausgeschlossen ist, dass der Aktionär bei der Abstimmung eine entscheidende Rolle spielt**.

Or. en

Begründung

Was die Festlegung der Bestimmungen für Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen betrifft, muss für ein ausgewogenes Verhältnis gesorgt werden, damit einerseits die nahe stehenden Unternehmen und Personen ihre Stellung nicht missbrauchen und andererseits Minderheitsaktionäre in Bezug auf diese Transaktionen keinen zu großen Einfluss haben.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 c (neu) – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. **Ist** ein Aktionär an **der Transaktion** mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, **ist er von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen**. Das Unternehmen tätigt die Transaktion erst dann, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Das Unternehmen darf die Transaktion jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre tätigen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens betreffen, oder Transaktionen, die erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, den Aktionären im Rahmen einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. **Wenn** ein Aktionär an **den Transaktionen** mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt **ist, stellen Mitgliedstaaten sicher, dass ausgeschlossen ist, dass der Aktionär bei der Abstimmung eine entscheidende Rolle spielt**. Das Unternehmen tätigt die Transaktion erst dann, wenn sie von den Aktionären genehmigt wurde. Das Unternehmen darf die Transaktion jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre tätigen.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 c (neu) – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **dürfen vorsehen**, dass Unternehmen die Genehmigung der Aktionäre für Transaktionen gemäß Unterabsatz 1 bei genau festgelegten Arten

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **sehen vor**, dass Unternehmen die Genehmigung der Aktionäre für Transaktionen gemäß Unterabsatz 1 bei genau festgelegten Arten

wiederkehrender Transaktionen mit einem bestimmten nahe stehenden Unternehmen bzw. einer bestimmten nahe stehenden Person vorab für einen Zeitraum einholen können, der 12 Monate ab Genehmigung nicht überschreitet. ***Ist*** ein Aktionär an den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt, ***ist er von*** der Abstimmung ***über die Vorabgenehmigung ausgeschlossen***.

wiederkehrender Transaktionen mit einem bestimmten nahe stehenden Unternehmen bzw. einer bestimmten nahe stehenden Person vorab für einen Zeitraum einholen können, der 12 Monate ab Genehmigung nicht überschreitet. ***Wenn*** ein Aktionär an den Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beteiligt ***ist, stellen Mitgliedstaaten sicher, dass ausgeschlossen ist, dass der Aktionär bei der Abstimmung eine entscheidende Rolle spielt***.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 c (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Transaktionen mit denselben nahe stehenden Unternehmen und Personen, die in den vorangegangenen 12 Monaten getätigt wurden und die nicht von den Aktionären genehmigt wurden, werden für die Zwecke der Anwendung ***des Absatzes 2*** aggregiert. Ergibt der Gesamtwert der aggregierten Transaktionen mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens, wird die Transaktion, mit der dieser Wert überschritten wird, sowie jede spätere Transaktion mit demselben nahe stehenden Unternehmen bzw. derselben nahe stehenden Person den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt und darf erst nach Genehmigung durch die Aktionäre bedingungslos abgeschlossen werden.

Geänderter Text

3. Transaktionen mit denselben nahe stehenden Unternehmen und Personen, die in den vorangegangenen 12 Monaten getätigt wurden und die nicht von den Aktionären genehmigt wurden, werden für die Zwecke der Anwendung ***der Absätze 1 und 2*** aggregiert. Ergibt der Gesamtwert der aggregierten Transaktionen mehr als 5 % des Vermögens des Unternehmens, wird die Transaktion, mit der dieser Wert überschritten wird, sowie jede spätere Transaktion mit demselben nahe stehenden Unternehmen bzw. derselben nahe stehenden Person den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt und darf erst nach Genehmigung durch die Aktionäre bedingungslos abgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2007/36/EG

Kapitel II A – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durchführungsrechtsakte und Sanktionen

Delegierte Rechtsakte und Sanktionen

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14 a

entfällt

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45). ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2007/36/EG
Artikel 14 a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14aa (neu)

Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3a Absatz 5, Artikel 3b Absatz 5, Artikel 3c Absatz 3 und Artikel 9b wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ...* übertragen.**
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3a Absatz 5, Artikel 3b Absatz 5, Artikel 3c Absatz 3 und Artikel 9b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.**
- 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**
- 5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3a Absatz 5, Artikel 3b Absatz 5, Artikel 3c Absatz 3 und Artikel 9b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch**

der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um drei Monate verlängert werden.

**** ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie einfügen.***

Or. en

Begründung

Der Kommission werden in dieser Richtlinie Aufgaben im Zusammenhang mit der Festlegung von Verfahrensbestandteilen übertragen, die die Identifizierung der Aktionäre, die Erleichterung der Ausübung der Stimmrechte, die Übermittlung von Informationen und den Vergütungsbericht betreffen. In Anbetracht dessen sollte nicht auf Durchführungsrechtsakte, sondern auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Parlament entsprechend in das Verfahren einbezogen wird.

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung wurde im April 2014 veröffentlicht¹. Er wurde zusammen mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (SUP-Richtlinie, SUP – Societas Unius Personae)² und der Empfehlung der Kommission zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung („Befolgung oder Erklärung“)³ vorgelegt. Die Überarbeitung der Richtlinie über die Rechte von Aktionären ist eine der Initiativen, die im Aktionsplan der Kommission „Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen“⁴ vorgesehen wurden – dieser Aktionsplan wurde im Anschluss an eine Reihe von Konsultationen zu Fragen der Unternehmensführung⁵ aufgestellt.

¹ COM(2014) 213 final

² COM(2014) 212 final

³ Empfehlung der Kommission 2014/208/EU.

⁴ COM(2012) 740 final

⁵ Konsultationen fanden vor allem zu zwei Grünbüchern statt: „Corporate Governance in Finanzinstituten“

Das Ziel des Vorschlags besteht darin, „zur Tragfähigkeit von EU-Unternehmen beizutragen, ein attraktives Umfeld für Aktionäre zu schaffen und die Stimmrechtsausübung über die Grenzen hinweg zu verbessern, was durch eine effizientere Aktieninvestitionskette erreicht werden soll, und dadurch das Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern“. Außerdem soll „den Aktionären eine längerfristige Perspektive geboten und so dazu beigetragen [werden], die Betriebsbedingungen börsennotierter Gesellschaften zu verbessern“¹.

Damit diese Ziele erreicht werden, sind im Vorschlag mehrere unterschiedliche Instrumente vorgesehen. Zu den wichtigsten Vorschlägen gehören die Folgenden:

- I. Unternehmen sollen die Identität ihrer Aktionäre feststellen können, und die Übermittlung wichtiger Informationen zwischen Unternehmen und Aktionären sowie die Ausübung der Aktionärsrechte sollen erleichtert werden.
- II. Für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Berater für die Stimmrechtsvertretung sollen Transparenzvorschriften gelten. (Dazu gehört auch, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihre Einbeziehungspolitik und Anlagestrategie sowie wesentliche Bestandteile der von ihnen geschlossenen Vereinbarungen offenlegen müssen.)
- III. Für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung sollen neue Regeln gelten, beispielsweise soll die Aktionärshauptversammlung bei Vergütungsfragen ein Mitspracherecht in Bezug auf die Vergütungspolitik des Unternehmens (alle drei Jahre Abstimmung und verbindlicher Beschluss) und in Bezug auf den Vergütungsbericht (alljährliche Abstimmung und unverbindlicher Beschluss) erhalten, die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung stärker an die Unternehmensleistung gekoppelt werden und für mehr Transparenz gesorgt werden, was die Kriterien zur Bewertung der Leistungen von Mitgliedern der Unternehmensleitung und ausgezahlte oder fällige Vergütungen von Mitgliedern der Unternehmensleistung betrifft.
- IV. Für Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sollen neuen Regeln gelten. Dazu gehört auch, dass wichtige Transaktionen offenzulegen sind, dass bezüglich der Fairness der Transaktion ein unabhängiges Gutachten einzuholen ist und dass die Aktionärshauptversammlung zu den wichtigsten Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Vorfeld ihre Zustimmung geben muss.

Der generelle Ansatz bei Fragen der Unternehmensführung

Die Kommission will Langfristigkeit und Tragfähigkeit bei europäischen Unternehmen fördern, um mehr Stabilität und einen Zuwachs bei langfristigen Investitionen zu bewirken, und diese Zielsetzung muss unterstützt werden. Natürlich werden Corporate-Governance-

(COM(2010) 284 final) und „Europäischer Corporate-Governance-Rahmen“ (COM(2011) 164 final).

¹ Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung, veröffentlicht im April 2014, S. 2.

Vorschriften und Gesellschaftsrecht für die Verwirklichung dieses Ziels eine wichtige Rolle spielen, denn sie definieren den institutionellen Rahmen, der die Entscheidungen der Unternehmen über Strategien, Anlagepolitik, Vergütungspolitik usw. prägt – schließlich ist in diesen Rechtsvorschriften unter anderem auch festgelegt, von wem die Entscheidungen in einem Unternehmen getroffen werden, welche Pflichten und Aufgaben die Entscheidungsträger haben und wem sie in welchem Umfang rechenschaftspflichtig sind.

Der Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Rechte von Aktionären kann, was die Verbesserung der Unternehmensführung bei börsennotierten europäischen Unternehmen betrifft, wichtige Impulse geben. Wenn die Mängel im europäischen Corporate-Governance-Rahmen beseitigt werden sollen – vor allem das Problem, dass Investoren und Unternehmen allzu oft einen kurzfristigen Ansatz wählen –, dann bedarf es jedoch weiterer und ehrgeizigerer ergänzender Maßnahmen. Zu den festgestellten Mängeln gehören neben der kurzfristigen Herangehensweise beispielsweise auch die übermäßige Fokussierung auf Dividenden und den Buchwert von Anteilen oder die Externalisierung sozialer und ökologischer Risiken, und die Einbeziehung der Aktionäre allein kann nicht die Lösung für alle festgestellten Mängel sein. Außerdem sind die Aktionäre rein rechtlich nicht die Eigentümer der Unternehmen. Sie besitzen Anteile und spielen in Bezug auf die Unternehmensführung eine wichtige Rolle, aber die Aktionäre sind immer nur eine der vielen Interessenträgergruppen. Eine stärkere Einbeziehung anderer Interessenträger, wie der Verbraucher, der örtlichen Gemeinschaften und vor allem der Beschäftigten würde sehr zu Verbesserungen im Bereich der Unternehmensführung sowie zur Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf langfristige Wettbewerbsfähigkeit und finanzielle sowie nicht finanzielle Tragfähigkeit beitragen. Beschäftigte sind beispielsweise sehr an der Wettbewerbsfähigkeit und der Tragfähigkeit ihres Unternehmens interessiert, denn wenn das Unternehmen schlecht abschneidet, sind die persönlichen Konsequenzen für sie besonders hart. Deshalb bevorzugen Beschäftigte naturgemäß Entscheidungen, die der Wertstabilität und dem langfristigen Wachstum dienen. Die Entscheidungen von Unternehmen, die Interessenträger wie ihre Beschäftigten, die Verbraucher und örtliche Gemeinschaften richtig einbeziehen, sind im Vergleich zu Unternehmen, die allein nach den Interessen der Aktionäre entscheiden, stärker auf langfristige Tragfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet.

Bisher hat die Kommission noch nicht vorgeschlagen, die Rolle der Interessenträger in Bezug auf die Unternehmensführung in Europa zu stärken. Deshalb genügt eine bloße Auswertung und Diskussion des Kommissionsvorschlags nicht: Es gilt, eine größer angelegte Diskussion über die Zukunft der Unternehmensführung in der Europäischen Union zu eröffnen. Bei dieser weiter gefassten Diskussion sollte es auch um die Frage der stärkeren Einbeziehung von Interessenträgern, vor allem Beschäftigten, im Entscheidungsprozess gehen – mit dem Ziel, dass Unternehmen sich stärker auf langfristige Leistungs- und Tragfähigkeit konzentrieren.

Die wichtigsten Änderungen am Kommissionsvorschlag

Damit die im Vorschlag formulierten Zielsetzungen besser erreicht werden können, d. h. Unternehmen und Aktionäre zur Fokussierung von Tragfähigkeit und Langfristigkeit, zur Förderung der Einbeziehung der Aktionäre und zu mehr Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Beratern für die Stimmrechtsvertretung bewegt werden, werden Änderungen und Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag unterbreitet.

Zusammenfassung der wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen:

1) Datenschutz

Es muss sichergestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG entspricht. Darüber hinaus sollte das vorgeschlagene Verfahren zur Identifizierung der Aktionäre so angepasst werden, dass die Weitergabe personenbezogener Daten von Aktionären Einschränkungen unterliegt. Vor allem sollte der Finanzintermediär, der im Besitz der Informationen zur Identität des Aktionärs ist, diese Informationen direkt an das Unternehmen weitergeben (die Informationen sollten bei der Weitergabe nicht die Kette der Intermediäre durchlaufen).

2) Identifizierung der Aktionäre

Um die Einbeziehung der Aktionäre zu fördern, sollten diese vom Unternehmen gegebenenfalls ein Verzeichnis der wichtigen Aktionäre erhalten. Das Verzeichnis wird lediglich für den Dialog zu Unternehmensbelangen zwischen den Aktionären verwendet. Da den Unternehmen im Zusammenhang mit der Identifizierung der Aktionäre Kosten entstehen, sollten sie für die Bereitstellung des Verzeichnisses der wichtigen Aktionäre eine Gebühr erheben dürfen.

3) Informationsübermittlung und Gebühren

Um die Einbeziehung und Stimmrechtsausübung über Grenzen hinweg für Aktionäre zu verbessern, muss unter anderem Folgendes sichergestellt werden:

- Das Unternehmen muss die Informationen, die es über die Kette der Intermediäre an die Aktionäre weitergibt, auf Verlangen des Intermediärs in englischer Sprache bereitstellen.
- Die von Intermediären erhobenen Gebühren und Entgelte müssen transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und jenen für die Ausübung grenzüberschreitender Rechte sollten den Unterschieden entsprechen, die bei den tatsächlichen Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen bestehen.

4) Förderung langfristiger Aktionärsbeteiligungen

Kurzfristige Aktionärsbeteiligungen sind einer der wichtigsten Gründe dafür, dass Aktionäre nicht richtig einbezogen werden und die langfristige Leistungs- und Tragfähigkeit der Unternehmen, in die investiert werden soll, nicht genügend fokussiert wird. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten unbedingt geeignete Mechanismen zur Förderung langfristiger Aktionärsbeteiligungen einrichten.

5) Mehr Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Beratern für die Stimmrechtsvertretung

Die im Kommissionsvorschlag enthaltenen Transparenzvorschriften müssen in Bezug auf institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Berater für die Stimmrechtsvertretung beibehalten und verstärkt werden. Neben anderen Vorschlägen sollte hier sichergestellt werden, dass alle institutionellen Anleger und Vermögensverwalter eine Einbeziehungspolitik aufstellen und Berater für die Stimmrechtsvertretung zur Einführung eines Verhaltenskodex verpflichtet werden.

6) Vergütungspolitik und Vergütungsbericht

Die Festlegung einer korrekten und tragfähigen Vergütungspolitik für Mitglieder der Unternehmensleitung sowie deren ordnungsgemäße Umsetzung sind Schlüsselemente, wenn sichergestellt werden soll, dass Unternehmen richtig geführt werden und sich auf langfristige Interessen und Tragfähigkeit konzentrieren.

Der Vorschlag der Kommission enthält hierzu wichtige Bestimmungen, die nicht verwässert, sondern vielmehr klargestellt und in einigen Punkten verstärkt werden sollten. Beschäftigte sollten das Recht haben, über ihre Vertreter ihre Meinung zu der vorgeschlagenen Vergütungspolitik und zum Vergütungsbericht zu äußern. Damit Mitglieder der Unternehmensleitung sich wirklich auf die langfristige Gesamtleistung des Unternehmens konzentrieren, sollte bei der Bewertung der Leistungen von Mitgliedern der Unternehmensleitung auch anderen Kriterien als dem Buchwert der Anteile entsprechend Rechnung getragen werden.

7) Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Für Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen müssen auf europäischer Ebene Maßnahmen festgelegt werden. Wenn hier nicht die richtigen Abläufe und Kontrollen vorgesehen werden, können diese Transaktionen von den nahe stehenden Unternehmen und Personen dazu missbraucht werden, sich Werte des Unternehmens anzueignen. Deshalb müssen bezüglich dieser Transaktionen strengere Transparenzvorschriften gelten und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch getroffen werden. Die Bestimmungen sollten für alle unterschiedlichen Unternehmensführungsmodelle und Eigentümerstrukturen in den verschiedenen Mitgliedstaaten geeignet sein.

8) Delegierte Rechtsakte

Der Kommission werden in dieser Richtlinie wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit der Festlegung von Verfahrensbestandteilen übertragen, die die Identifizierung der Aktionäre, die Erleichterung der Ausübung der Stimmrechte, die Übermittlung von Informationen und den Vergütungsbericht betreffen. In Anbetracht dessen sollte nicht auf Durchführungsrechtsakte, sondern auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen werden.